

Benutzungsordnung

für die Tiefgaragen der Stadtwerke Pfullingen

I. Allgemeines

In den Tiefgaragen der Stadtwerke Pfullingen befinden sich 222 öffentliche Parkplätze. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzparker. Die Tiefgaragen sind mit Parkschein-Automaten ausgestattet.

Private Parkplätze in den Tiefgaragen der Stadtwerke sind als solche gekennzeichnet oder als Kundenparkplätze bezeichnet und so zu nutzen.

II. Öffnungs- und Benutzungszeiten

Die Tiefgaragen sind täglich von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet. Während der übrigen Zeit können die Ein- und Ausfahrten sowie die Fußgängerzu- und -abgänge geschlossen werden.

Die Nutzung der Tiefgaragen kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z. B. bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Garage zu entfernen. Ein Anspruch der Inhaber von Dauerparkberechtigungen auf eine anteilige Erstattung der Parkgebühr besteht nicht, soweit die Tiefgarage an weniger als 6 Tagen in einem Monat nicht benutzbar ist.

III. Parkentgelte

Das Parkentgelt für Kurzparker, Tages- und Wochenpauschale wird durch Lösen eines Parkscheins an den zentral aufgestellten Parkschein-Automaten in den einzelnen Tiefgaragen vereinnahmt.

Der besondere Parkausweis für die Tages- und Wochenpauschale sowie für Dauerparker kann bei der Stadtpflege zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses telefonisch oder per E-Mail vorbestellt und gegen Barzahlung bzw. Bankeinzug abgeholt werden.

Für Kurzzeitparker wird werktags während folgender Zeiten ein Parkentgelt berechnet:

Montag - Freitag	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Höchstparkdauer 3 Stunden -	

Folgende Parkentgelte sind zu zahlen:

Parkentgelt	Tiefgarage Marktplatz, Wickenhof und DEZ	Tiefgaragen Klostersee, Klostergarten
Kurzparker	erste 1/2-Stunde kostenfrei; jede weitere 1/4-Stunde 40 Cent	je 6 Min. - 7 Cent je Stunde - 70 Cent
24-Stunden bzw. Tagespauschale	---	4,00 €/Tag
Wochentarif (7 Tage)	---	15,00 €/Woche Bei einer Parkdauer bis einschließlich 6 Tagen gilt der 24-Stundentarif bzw. sind 4,00 €/Tag zu entrichten
Dauerparker	<u>Tiefgarage Marktplatz:</u> 45,00 €/Monat für unbeschränkte Parkzeit <u>Tiefgarage Wickenhof / DEZ:</u> ---	<u>Tiefgarage Klostersee</u> 45,00 €/Monat für unbeschränkte Parkzeit <u>Tiefgarage Klostergarten</u> 45,00 €/Monat für unbeschränkte Parkzeit

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen enthalten.

Die Gültigkeit des Parkausweises für die Tages- und Wochenpauschale kann, je nach Verfügbarkeit der Stellplätze, auf eine bzw. mehrere Tiefgaragen beschränkt werden.

Bei Nichtbezahlung des Parkentgeltes oder Überschreitung der Parkdauer ist ein Kostenersatz in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Bei Defekt des Parkschein-Automaten ist die Parkdauer (Höchstparkdauer 3 Stunden) durch eine Parkscheibe anzuzeigen. Sollte dies unterlassen werden oder es ist kein Parkschein gelöst, ist ein Kostenersatz in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Bei Verlust der Dauerparkerplakette ist ein Kostenersatz in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

IV. Benutzerkreis

1. In der Tiefgarage dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.
2. Mit LKW, Zweirädern und anderen Fahrzeugen (ausgenommen Müll- und Kehrfahrzeuge) darf nicht eingefahren werden.
3. Das Recht der Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht.

V. Verhalten in der Tiefgarage

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Parkschein-Automaten-Regelung zur Überwachung der Parkzeit und Vereinnahmung des Parkentgeltes anzuwenden.
Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
2. Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sind ausschließlich für Frauen, die ihre PKW's in der Tiefgarage parken, vorbehalten.
3. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
4. Es darf nicht geraucht werden.
5. Pflegedienste wie Autowaschen, Reifenwechsel oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in Notfällen.
6. Nur Fahrer und Mitfahrende dürfen sich in der Tiefgarage aufhalten und nur um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.
7. Fußgänger benutzen stets die linke Fahrbahnseite. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
8. Ziffer 5 und 6 gelten nicht für den Transport von Müll und für Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung der Tiefgarage.
9. Die WC-Anlage in der Tiefgarage Marktplatz ist für jedermann zugänglich.

VI. Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich den Stadtwerken Pfullingen zu melden:

Tiefgarage:	-	Marktplatz, Telefon	7030-8103 oder 7030-0
	-	Klostergarten, Telefon	7030-8103 oder 7030-0
	-	DEZ, Telefon	7030-8103 oder 7030-0
	-	Klostersee, Telefon	7030-8103 oder 7030-0
	-	Wickenhof, Telefon	7030-8103 oder 7030-0

VII. Zu widerhandlungen

Bei wiederholter Zu widerhandlung gegen diese Benutzungsordnung können die Stadtwerke dem Zu widerhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

VIII. Haftung

Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte übernommen. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke haften nicht für einen Schaden, der auf leicht fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt beruht.

IX. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Pfullingen, 15.08.2016

Bürgermeisteramt Pfullingen



Michael Schrenk

Bürgermeister